



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 426/04

vom
24. November 2004
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 24. November 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 1. April 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die Annahme von Tatmehrheit zwischen dem an dem Zeugen Y. begangenen Mordversuch und dem an der Zeugin W. begangenen Versuch des Totschlags (jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung) ist aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden. Der Angeklagte hatte mit Tötungsvorsatz auf den Zeu-
gen Y. zweimal eingestochen. Nachdem die Zeugin W. den Angeklagten angeschrien hatte und zwischen ihn und den Zeugen Y. getreten war, um die beiden Männer zu trennen, erfolgte der Angriff auf die Zeugin W. aufgrund eines neugefaßten spontanen Entschlusses, um die Zeugin zu bestrafen. Unter diesen Umständen fehlt es für die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit an dem verbindenden subjektiven Element.

Die Kammer hat rechtsfehlerfrei einen eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit begründenden Affekt auch insoweit ausgeschlossen, als der Angeklagte die Zeugin W. mit bedingtem Tötungsvorsatz angegriffen hat. Auf den bedenklichen Hilfserwä-

gungen zum Vorverschulden an einem bei Tatbegehung vorliegenden etwaigen Affekt beruht das Urteil nicht.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Otten

Roggenbuck